

Anlage 4

## Nutzungskonzept

für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb mit Nutzung einer Mobilen Einheit (ME)  
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004

### 1) Beteiligte Betriebe/Personen:

Herkunftsbetrieb	Schlachthof	Betreiber ME <sup>1</sup>
Name, Vorname	Name, Vorname	Name, Vorname
Straße Nr.	Straße Nr.	Straße Nr.
PLZ Ort	PLZ Ort	PLZ Ort
ggf. Betriebsnr.	ggf. Betriebsnr.	ggf. Betriebsnr.
ggf. Zulassungsnr.	ggf. Zulassungsnr.	ggf. Zulassungsnr.

Die genannten Betriebe/Personen beabsichtigen die Schlachtung von bis zu<sup>2</sup>

Anzahl Hausrindern oder  Anzahl Hausschweinen oder  Anzahl Pferden/Eseln

je Schlachtvorgang auf dem genannten Herkunftsbetrieb unter Verwendung der mobilen Einheit (ME) mit dem *amtlichen Kennzeichen und Fahrgestellnummer*.

Eignungsprüfung der ME beantragt am *Datum* bzw. bescheinigt am *Datum* (Bescheinigung beigelegt).

### 2) Festlegung der rechtlichen und fachlichen Verantwortlichkeiten

Aufgabe (ggf. ergänzen)	Herkunftsbetrieb	zugelass. Schlachthof	Bemerkung
Benachrichtigung des amtli. Tierarztes 3 Tage vor Schlachtermin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sicherstellung technisch u. hyg. einwandfreier Zustand der ME	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Reinigung und Desinfektion der ME	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zutrieb der Tiere ((Handhabung und Pflege vor der Ruhigstellung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fixierung der Tiere (Ruhigstellung zum Zwecke der Betäubung u. Tötung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Instandhaltung der Betäubungsgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Betäubung: <i>Verfahren benennen</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Überwachungsverfahren für die Betäubung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einhängen und Hochziehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entblutung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verbringen des Tierkörpers in die ME (Entblutg. außerhalb)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entsorgung des Blutes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bereitstellung Wasser, Strom, ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<sup>1</sup> Bitte angeben, sofern nicht mit Nr. 1) oder 2) identisch.

<sup>2</sup> maximal 3 Hausrinder, außer Bisons, oder 6 Hausschweine oder 3 als Haustiere gehaltene Equiden (Pferde, Esel)

**3) Folgende rechtliche Verpflichtungen sind den genannten Beteiligten bekannt und werden befolgt:**

- j. Termin und Ort der Schlachtung sowie Art, Kategorie und Zahl der Schlachttiere werden mindestens drei Tage (Datum, Uhrzeit) vor dem beabsichtigten Schlachttermin dem amtlichen Tierarzt (bzw. der zuständigen Veterinärbehörde) bekanntgegeben und entsprechend abgestimmt.
- k. Der Eigentümer der Schlachttiere informiert den Schlachthof über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der geschlachteten Tiere beim Schlachthof.
- l. Vor Beginn der Schlachtung werden folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch den amtlichen Tierarzt / die amtliche Tierärztin bereithalten:
  - Identitätsnachweise der Tiere
  - Lebensmittelketteninformation
  - Sachkundenachweise nach Tierschutz-Schlachtverordnung
  - Standardarbeitsanweisungen nach VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- m. Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird ausschließlich in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin durchgeführt.
- n. Sofern die Betäubung/Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, mittels Kugelschuss beabsichtigt ist, muss hierfür eine waffenrechtliche Schießerlaubnis des/r zuständigen Ordnungsamtes/Waffenbehörde sowie eine Erlaubnis des Veterinäramtes vorliegen.
- o. Bei Entblutung außerhalb der ME wird das Blut ohne Kontamination des Erdbodens aufgefangen und als KAT 2-Material entsorgt.
- p. Die Entfernung von Magen und Darm darf vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. Alle entfernten Eingeweide begleiten das geschlachtete Tier zum Schlachthof und sind zu jedem einzelnen Tier gehörend identifizierbar.
- q. Geschlachtete Tiere werden direkt, ohne ungerechtfertigte Verzögerung und unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum o. g. Schlachtbetrieb befördert.
- r. Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, werden die geschlachteten Tiere von Beginn an gekühlt. Ein aktives Kühlen ist nicht erforderlich, wenn die klimatischen Bedingungen es zulassen.
- s. Die vom amtlichen Tierarzt / der amtlichen Tierärztin nach der Schlachtieruntersuchung ausgestellte amtliche Bescheinigung muss den/die Schlachttierkörper zum Schlachtbetrieb begleiten und dort vorgelegt werden.

Sonstiges:

Ort, Datum	Herkunftsbetrieb	Schlachtbetrieb	Ggf. ME-Betreiber o.a.
------------	------------------	-----------------	------------------------

**Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung**

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de), Tel. 0871/408-0. Die Daten werden im Rahmen des obengenannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter [Datenschutz Landratsamt Landshut](#) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.